

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Für die Geschäftsbeziehung zwischen WEITSICHT DESIGN Csizmazia (WEITSICHT DESIGN) und dem Auftraggeber, auch für Auskünfte und Beratungen, gelten ausschließlich diese AGB.

1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn und soweit WEITSICHT DESIGN diesen ausdrücklich, schriftlich zugestimmt hat. Das Schweigen von WEITSICHT DESIGN auf abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt dabei nicht als Anerkennung oder Zustimmung, insbesondere nicht bei zukünftigen Verträgen.

1.3 Der Gegenstand des jeweiligen Vertrages richtet sich stets nach den Individualvereinbarungen der Parteien. WEITSICHT DESIGN schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden. Geschuldet ist beispielsweise die Leistung für Kommunikations- und/oder Webdesign. Die Tätigkeit umfasst typischerweise die Erarbeitung einer Konzeption, die grafische Gestaltung der mit dem Auftraggeber abgestimmten Konzeption sowie die technische Umsetzung und ggf. Programmierung nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

1.4 Die folgenden Leistungen sind nicht Teil der angebotenen Leistungen und bedürfen stets einer gesonderten Vereinbarung und gesonderten Vergütung:

- Projektmanagement und/oder Produktionsüberwachung
- Die dauernde Pflege der Webseite, sowohl technisch als

auch inhaltlich (beispielsweise die Vornahme von Updates).

- Die Überlassung von Server-Speicherplatz auf den Serveranlagen des Webdesigners oder Dritten (d.h. die Übernahme des Web-Hostings).
- Die Vornahme einer Domain-Verfügbarkeitsrecherche sowie die Domain-Registrierung.
- Die Benennung als administrativer oder technischer Ansprechpartner oder Zonenverwalter im Rahmen der Domainverwaltung.
- Die Übergabe unverschlüsselter Dateien, sog. »offene« Dateien.
- Der Erwerb von Lizenzen von Drittanbietern, z.B. für Software, Grafiken, Fotografien oder Templates.

1.5 Nicht angeboten und daher zu keinem Zeitpunkt Vertragsbestandteil ist eine rechtliche Beratung insbesondere im Hinblick auf Impressum-, Datenschutz- und/oder allgemeine Rechtsfragen aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- oder Markenrechts. Es wird dem Auftraggeber empfohlen, einen in diesen Bereichen ausgebildeten Fachanwalt zu beauftragen.

### 2. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

2.1 Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ist jeder an WEITSICHT DESIGN erteilte Auftrag ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

2.2 Alle Entwürfe und/oder Reinzeichnungen und/oder Programmierungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz.

2.3 Die vor Übergabe erstellten Entwürfe werden dem Auftraggeber ausdrücklich nur zu Prüfungs- und internen Präsentationszwecken übermittelt. Die Entwürfe, Reinzeichnungen und/oder Programmierungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von WEITSICHT DESIGN weder im Original noch bei der Reproduktion genutzt oder verändert werden. Jede auch nur teilweise Nachahmung eines rechtlich geschützten Entwurfs oder einer rechtlich geschützten Programmierung ist unzulässig. Sämtliche Entwürfe, Satzdateien, Konzeptionen, Programmierungen und sonstige Leistungen von WEITSICHT DESIGN werden dem Auftraggeber im Sinne des § 18 Abs. 1 UWG anvertraut.

Eine unbefugte Verwertung oder Mitteilung an Dritte außerhalb der vertraglichen Vereinbarung der Parteien ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt WEITSICHT DESIGN, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

2.4 WEITSICHT DESIGN räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus ist in jedem Fall durch ein Nutzungshonorar gesondert zu vergüten. Die Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus ist bei rechtlich geschützten Leistungen nicht gestattet und berechtigt WEITSICHT DESIGN neben den Forderungen eines ergänzenden Nutzungshonorars zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung oder Teilübertragung der Nutzungsrechte und jede Einräumung von Unterlizenzen an Dritte bedarf der vorherigen

schriftlichen Zustimmung durch WEITSICHT DESIGN. Die Nutzungsrechte gehen Zug um Zug mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

2.5 WEITSICHT DESIGN hat das Recht eine Einstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner geschützten Entwürfe und Programmierungen zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen an den vorgenannten Werkleistungen zu gefährden.

2.6 WEITSICHT DESIGN ist im Impressum der erstellten Website und/oder auf den Vervielfältigungsstücken namentlich als Urheber zu nennen, soweit eine Nennung nicht gänzlich branchenunüblich ist. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt WEITSICHT DESIGN zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 50% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung.

### 3. VERGÜTUNG

3.1 Die mit dem jeweiligen Vertrag zu erbringenden Design-Leistungen werden dem Auftraggeber als PDF, .jpg und/oder .png-Dateien nach vollständiger Vergütung der Design-Leistungen übergeben und im Falle einer Website-Erstellung auf einen Server überspielt.

3.2. Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen aus einem Entwurfshonorar und – soweit eine Nutzung der Leistungen vertraglich vorgesehen ist – einem Nutzungshonorar zusammen. Das Nutzungshonorar wird nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang bestimmt. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen wird die Vergütung des Entwurfs- und Nutzungshonorars nach dem jeweils aktuellen AGD

Vergütungstarif Design berechnet, wie er zwischen der Allianz deutscher Designer (AGD) und der Vereinigung Selbstständige Design-Studios (SDSt) geschlossen wurde. Der AGD Vergütungstarif Design kann jederzeit bei WEITSICHT DESIGN angefordert werden.

3.3. Werden die Entwürfe/Arbeitsergebnisse in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist WEITSICHT DESIGN berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

3.4. Die Anfertigung von Entwürfen und/oder die Erstellung einer Website und/oder sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die WEITSICHT DESIGN für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wünscht der Auftraggeber während der Leistungserbringung Sonder- und/oder Mehrleistungen, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht. Dies gilt insbesondere für die Übergabe so genannter „offener“ Dateien.

3.5 Verzögert sich die Durchführung eines Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann WEITSICHT DESIGN eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

3.6 Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht des Auftraggebers.

3.7 Lizenzen von Drittanbietern, z.B. für Software, Grafiken, Fotografien oder

Templates, sind nicht Bestandteil der Vergütung und werden gesondert abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.8. WEITSICHT DESIGN weist hiermit den Auftraggeber darauf hin, dass die Erbringung der Leistungen gemäß dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) im Sinne der Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse vergütungspflichtig ist. Bei der Vergütung sind die dem KSVG zugrunde liegenden Vorschriften vom Auftraggeber vollumfänglich zu beachten. Eine Beratung kann diesbezüglich nur durch einen Steuerberater erfolgen.

#### 4. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG, ABNAHME, VERZUG

4.1 Die Vergütung ist nach Lieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten oder übersteigt ein Auftrag einen Wert von über 1.000 Euro, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar  $\frac{1}{4}$  der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung,  $\frac{1}{4}$  nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten,  $\frac{1}{2}$  nach Ablieferung.

4.2 Nach Aufforderung durch WEITSICHT DESIGN hat der Auftraggeber unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung, die Abnahme oder eine Abnahmeverweigerung zu erklären. Nach Ablauf der Frist gilt die von WEITSICHT DESIGN zur Abnahme angebotene Leistung als vom Auftraggeber abgenommen. Die Abnahme gilt auch als eingetreten, wenn der Auftraggeber die erbrachten Leistungen nutzt. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

4.3 Bei Zahlungsverzug kann WEITSICHT DESIGN bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, die gesetzliche Verzugs pauschale i. H. v. 40,00 EUR sowie Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank per anno verlangen. Die übrigen Bestimmungen des § 288 BGB sowie die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

## 5. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

5.1 Sonderleistungen wie insbesondere die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium, zusätzliche Korrekturläufe oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand und nach dem im jeweiligen Angebot vereinbarten Stundensatz berechnet.

5.2 WEITSICHT DESIGN ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Erwerb von Lizenzen für Software, Grafiken, Fotografien und/oder Templates sowie das Anmieten von Server-Speicherplatz auf Serveranlagen (Web-Hosting). Der Auftraggeber verpflichtet sich, WEITSICHT DESIGN entsprechende Vollmachten zu erteilen.

5.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von WEITSICHT DESIGN abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, WEITSICHT DESIGN im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

5.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## 6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 An Entwürfen und/oder Reinzeichnungen und/oder Programmierungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

6.2 Falls vorhanden, sind die Originale nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

6.3 Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

6.4 WEITSICHT DESIGN ist nicht verpflichtet, die in Erfüllung des Vertrages entstandenen offenen Daten, Dateien oder Layouts an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe dieser, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat WEITSICHT DESIGN dem Auftraggeber Daten und Dateien, insbesondere aber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von WEITSICHT DESIGNs geändert und/oder dekompiert werden.

## 7. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG UND BELEGMUSTER

7.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind WEITSICHT DESIGN Korrekturmuster vorzulegen.

7.2 Die Produktionsüberwachung durch WEITSICHT DESIGN erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist WEITSICHT DESIGN berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. WEITSICHT DESIGN haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber WEITSICHT DESIGN 5 bis 10 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. WEITSICHT DESIGN ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## 8. HAFTUNG

8.1 WEITSICHT DESIGN verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch WEITSICHT DESIGN überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln.

8.2 WEITSICHT DESIGN haftet für entstandene Schäden z.B. an ihr überlassenen Dateien, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für solche Schäden haftet WEITSICHT DESIGN auch bei Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet WEITSICHT DESIGN für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht), jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

8.3 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt WEITSICHT DESIGN gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, es sei denn, WEITSICHT DESIGN trifft gerade bei der Auswahl des Dritten ein Verschulden. WEITSICHT DESIGN tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

8.4 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebene Entwürfe, Reinausführungen oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von WEITSICHT DESIGN für Mängel.

8.5 Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei WEITSICHT DESIGN geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist.

8.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten selbstständig und gewissenhaft prüfen zu lassen, bevor er die Entwürfe und sonstigen Arbeiten im geschäftlichen Verkehr verwendet. WEITSICHT DESIGN haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die rechtliche Zulässigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Arbeiten. WEITSICHT DESIGN wird den Auftraggeber auf rechtliche Bedenken hinweisen, soweit diese bekannt sind. Für die vom Auftraggeber zu vervielfältigenden und freigegebenen Arbeiten entfällt jede weitergehende Haftung von WEITSICHT DESIGN.

## 9. GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

9.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Mängelansprüche

hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Leistungserbringung Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. WEITSICHT DESIGN behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

9.2 Der Auftraggeber sichert WEITSICHT DESIGN zu, dass er zur Verwendung aller bei Erbringung der Leistung überlassenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber WEITSICHT DESIGN auf Anforderung unverzüglich von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## 10. INFORMATIONS- UND GEHEIMHALTUNGSPFLICHT, REFERENZ

10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, WEITSICHT DESIGN alle erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sollten sich die Informationen im Verlauf des Auftrags als fehlerhaft erweisen, trägt der Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten.

10.2 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung solcher im Laufe des Auftrages zur Kenntnis gelangten Tatsachen und Unterlagen, die technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen einer Partei beinhaltet (insbesondere Zeichnungen, Layouts, Manuskripte, Geschäftszahlen, etc.) und an denen offenkundig ein Interesse zur Geheimhaltung besteht. Die jeweilige Partei wird diese Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung des Auftrages verwenden. Diese Pflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich (i) ohne Tun oder Unterlassen der anderen Partei allgemein bekannt sind oder werden, (ii) der anderen Partei von Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung überlassen wurden, (iii) von der anderen Partei unabhängig von den offengelegten Informationen entwickelt

wurden, (iv) aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen offengelegt werden müssen.

10.3 WEITSICHT DESIGN ist berechtigt, sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien unter namentlicher Nennung des Auftraggebers zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen, sofern WEITSICHT DESIGN nicht über ein etwaiges entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Etwaige Rechte Dritter muss WEITSICHT DESIGN für seine Werbezwecke selbst einholen.

## 11. KÜNDIGUNG VOR ABNAHME

Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht gemäß § 648 BGB Gebrauch, stehen WEITSICHT DESIGN die gesetzlich geregelten Ansprüche zu. Statt der Ansprüche aus § 648 BGB kann WEITSICHT DESIGN nach Beginn der Ausführung für ihre Aufwendungen und den entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag in Höhe von 25% des Gesamtbetrages geltend machen. Der Anspruch steht WEITSICHT DESIGN nicht zu, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der nach § 648 BGB WEITSICHT DESIGN zustehende Betrag wesentlich niedriger als der Pauschalbetrag ist.

## 12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Erfüllungsort für die Leistungserbringung und Zahlung sowie der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen WEITSICHT DESIGN und dem Auftraggeber ist der Sitz von WEITSICHT DESIGN.

12.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Vereinbarungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame oder unwirksam

gewordene Regelung ist durch ergänzende Auslegung nach Möglichkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gewollten der Parteien entspricht.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinen Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

12.4 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus Verträgen mit WEITSICHT DESIGN bedürfen stets der Zustimmung durch WEITSICHT DESIGN.

12.5 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Auftraggebers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Auftraggeber nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

12.6 Verbraucherschlichtung, Information gemäß § 36 VSBG WEITSICHT DESIGN ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

WEITSICHT DESIGN Csizmazia  
Lilly Csizmazia | Dipl. Kommunikationsdesignerin  
Seracher Straße 71, 73732 Esslingen am Neckar  
Telefon: +49 (0)711 50427544  
E-Mail: [hallo@weitsicht-design.de](mailto:hallo@weitsicht-design.de)  
Web: [www.weitsicht-design.de](http://www.weitsicht-design.de)